



**Blomberg Klinik**

**Ärztliches Zeugnis nach  
Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 36 Abs. 4**

**§ 6 (Meldepflichtige Krankheiten)  
§ 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb.: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

Aufnehmende Einrichtung:

Blomberg Klinik GmbH, Remseder Str. 3, 49196 Bad Laer

Tel. 05424-294-0

Fax: 05424-294-444

Hiermit wird bescheinigt, dass der o.g. Patient/in keine Hinweise auf infektiöse Krankheiten, insbesondere AIDS, Hepatitis B, SARS-CoV-2, Tuberkulose aufweist.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Arzt

**Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz §36-Einhaltung der Infektionshygiene**

(4) Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen.